



KREISSPRUCHAUSSCHUSS (KSA)

KSA 7- 09/2018

M-Spiel KLA 7110 042 HSV Wegberg 2M – HSG Wickrath 2M am 16.12.2018

hier: Antrag der spltd. Stelle auf weitergehende Bestrafung des Spielers XXXXXXXXXXXXX

Der Kreisspruchausschuss des Handballkreises Mönchengladbach in der Zusammensetzung:

Jakob Meissner als Vorsitzender
Stefan Spinnen als Beisitzer
Rainer Kamp als Beisitzer
Robert Dreßen als Beisitzer

fällte im mündlichen Verfahren in Mönchengladbach am **17.01.2019** aufgrund des o.a. Einspruchs, Beschwerde, Antrages folgendes

URTEIL

1.
Der Spieler XXXXXXXXXXXXX wird für die Zeit vom 18.01. – 31.05.2019 wegen Nötigung (= Bedrohung) und Beleidigung, Regel 8:10a der Internationalen Handballregeln, für den Spielbetrieb gesperrt.
2.
Die Kosten des Verfahrens trägt die HSG DJK TuS Wickrath.

Sachverhalt:

Am 16.12.2018 fand das Meisterschaftsspiel 7110 42, HSV Wegberg 2M – HSG DJK TuS Wickrath 1M, Kreisliga A Männer, statt. Geleitet wurde das Spiel durch den Schiedsrichter XXXXXXXXXXXX.

In der 53. Minute erhielt der Spieler Nr. 13, XXXXXXXXXXXX, HSG Wickrath, die 3. Zwei-Minuten-Strafe, die er mit den Worten „Das ist ein Arschloch!“ kommentierte, was zu einer Disqualifikation mit Bericht führte.

Der Schiedsrichter XXXXXXXXXXXX kündigte auf Grund des Umstandes, dass der Spieler XXXXXXXXXXXX den SR auch nach dem Schlusspfiff weiterhin bedrohte, einen Sonderbericht an. Die Eintragung wurde im Spielbericht vorgenommen.

Gleichzeitig kündigte die HSG Wickrath Einspruch gegen die Entscheidung des SR an.

Mit Schreiben vom 16.12.2018 (E-Mail) beantragte die spltd. Stelle auf Grund des Spielberichtes bzw. des Sonderberichtes des SR vom 16.12.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur Ermittlung des Sachverhaltes und evtl. die weitergehende Bestrafung des Spielers XXXXXXXXXXXX.

Der Antrag entspricht den Formvorschriften der §§ 31, 34, 37-44 RO.

Entscheidungsgründe:

Die mündliche Verhandlung vor dem KSA am 17.01.2019 hat ergeben, dass nach den Zeugenaussagen feststeht, dass der Spieler XXXXXXXXXXXX den Schiedsrichter XXXXXXXXXXXX nach der dritten Zeitstrafe als „Arschloch“ bezeichnete, was zur abschließenden Disqualifikation mit Bericht führte.

Ebenfalls durch Zeugenaussagen ist bewiesen, dass der Spieler XXXXXXXXXXXX in Sportkleidung -in der Tür der SR-Kabine stehend- auf den Schiedsrichter einwirken wollte und -trotz mehrfacher Aufforderung des Schiedsrichters XXXXXXXXXXXX- die Tür nicht freigab. Er musste durch Dritte von der Türe entfernt werden.

Das Gesamtverhalten des Spielers XXXXXXXXXXXX ist zum einen als Nötigung (= Bedrohung), zum anderen als Beleidigung zu werten. Beide Verstöße sind nach Regel 8 : 10a IHF-Regeln zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände konnte der KSA zu keinem anderen Ergebnis kommen.